

## PROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern, das am heutigen Tag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland abgeschlossen wurde, haben die Unterzeichner vereinbart, dass die nachstehenden Bestimmungen Bestandteil des Abkommens sind.

### I. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j (Allgemeine Begriffsbestimmungen), Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (Ansässige Person) und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b (Dividenden)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Begriff „Pensionskasse“ Folgendes umfasst:

a) auf Seiten des Vereinigten Königreichs Pensionskassen (mit Ausnahme von Sozialversicherungssystemen), die in Teil 4 des Finance Act 2004 (Finanzgesetz von 2004) erfasst sind, einschliesslich Pensionsfonds oder Pensionskassen, die über Versicherungsunternehmen und Investmentfonds eingerichtet wurden, an denen die Anteilhaber ausschliesslich Pensionskassen sind:

b) auf Seiten Liechtensteins eine Einrichtung im Sinne des „Gesetzes über die betriebliche Pensionsvorsorge (BPVG)“ vom 20. Oktober 1987, LGBl. 1988, Nr. 12 (einschliesslich der damit verbundenen Verordnungen).

Die zuständigen Behörden können nach Vereinbarung in das Vorstehende auch Pensionskassen gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Art mit einbeziehen, die nach Unterzeichnung des Abkommens in einem der Vertragsstaaten per Gesetzgebung eingeführt werden.

### II. Zu Artikel 4 (Ansässige Person)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Rahmen des Abkommens gilt:

a) Ein liechtensteinischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), auf den die Vorschriften des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) von 2011 anzuwenden sind, und ein liechtensteinisches Investmentunternehmen für andere Vermögensgegenstände und Immobilien, auf das die Vorschriften des Investmentunternehmensgesetz von 2005 (IUG) anzuwenden ist, gelten als im Fürstentum Liechtenstein ansässig.

final

Die zuständigen Behörden können vereinbaren, dass Investmentsysteme für gemeinsame Anlagen, die Liechtenstein nach Unterzeichnung des Abkommens einführt, als in Liechtenstein ansässige Personen gelten.

b) Eine liechtensteinische Stiftung oder Anstalt, die kraft Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern in Liechtenstein steuerpflichtig ist, gilt als in Liechtenstein ansässige Person.

c) Ungeachtet der vorstehenden Absätze a und b gelten Personen (einschliesslich Privatvermögensstrukturen nach Artikel 64 des Gesetzes von 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern), die in Liechtenstein ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegen, nicht als in Liechtenstein ansässig.

### III. Zu Artikel 25 (Informationsaustausch)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständigen Behörden Informationen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des am 11. August 2009 unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über den Informationsaustausch in Steuersachen in dem Umfang austauschen, in dem ein Auskunftersuchen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fällt.

### IV. Zu Artikel 26 (Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständigen Behörden vereinbaren die Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels.

Zu Urkunde dessen haben die dazu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner das Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu London am 11. Juni 2012, in zwei Urschriften in englischer und deutscher Sprache; beide Texte sind in gleicher Weise massgeblich.

final

Für das Fürstentum  
Liechtenstein:

Klaus Tschüscher

Für das Vereinigte  
Königreich von  
Grossbritannien und  
Nordirland:

David Gauke